

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit

Berlin, 29.10.2020

Unaufgeforderte Stellungnahme anlässlich der 113. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit – Versorgung mit therapeutischen Kontaktlinsen auf Grundlage von Kostenvoranschlägen und Festbeträgen ohne Lieferverpflichtung

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

der GKV-Spitzenverband beabsichtigt, neue Festbeträge für Sehhilfen festzulegen. In diesem Vorhaben sieht die Vereinigung Deutscher Contactlinsen-Spezialisten und Optometristen (VDCO) e.V. eine Betroffenheit insbesondere der durch therapeutische Kontaktlinsen versorgten Patientinnen und Patienten. Die VDCO ist ein seit 1968 eingetragener Verein von internationaler Reputation für deutschsprachige Kontaktlinsenspezialisten im In- und Ausland. Die VDCO spricht sich gegen das geplante Vorgehen aus und besteht auf eine Weiterführung der bisherigen Versorgungsmodalitäten, nach denen keine Lieferverpflichtung zum Festbetrag besteht, und Kostenvoranschläge für therapeutische Kontaktlinsen vorgesehen sind.

Folgende Punkte sind kritisch zu hinterfragen und sprechen aus Sicht der VDCO gegen eine Lieferverpflichtung von therapeutischen Kontaktlinsen zum Festbetrag.

- a) Die geplanten Änderungen und Fortführungen in der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ werden der Versorgungsrealität in Deutschland nicht gerecht, sondern führen zwangsweise zu einer deutlichen Verschlechterung der kontaktoptischen Versorgung in diesen, für die betroffenen Versicherten, besonders wichtigen Bereich.
- b) Aufgrund der Unwirtschaftlichkeit für den Versorger führt dies zwangsläufig zu einer erheblichen Mehrkostenbelastungen des Versicherten.
- c) Ausbleibende Kontrolluntersuchungen und zu große Austauschintervalle der Kontaktlinsen, herausgefordert durch erhebliche Preissteigerungen für Patientinnen und Patienten, erhöhen das gesundheitliche Risiko der Augen.
- d) Therapeutische Kontaktlinsen und solche zum Ausgleich hoher Fehlsichtigkeiten nehmen eine Nischenposition auf dem augenoptischen Gesamtmarkt ein.
- e) Die Menge und Größe, der in diesem Segment tätigen Leistungserbringer, aber auch jene der Hersteller formstabiler Kontaktlinsen sind unvereinbar mit der Idee, einen Preiswettbewerb auf Kosten der Versorgungsqualität auszulösen.

- f) Es steht außer Frage, dass sich das Angebot entsprechender Leistungen am Markt weiter verkleinern, die Versorgungsqualität verschlechtern und sich die finanzielle Belastung des Versicherten erhöhen würde.
- g) Der zugrunde gelegte Stundenverrechnungssatz ist dabei vollkommen unrealistisch und wird dem Betreuungs- und Verwaltungsaufwand der Versorgungsleistungen in keiner Weise gerecht: Therapeutische Kontaktlinsen, wie auch solche zum Ausgleich hoher Fehlsichtigkeiten, werden in der Regel von Kontaktlinsen-Spezialisten, unter Einsatz eines hohen zeitlichen und apparativen Aufwands angepasst. Die notwendige Expertise haben sich die Anpassenden in vielen Fällen durch eine Hochschulausbildung oberhalb der Meisterqualifikation sowie regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen angeeignet. Das angesetzte Lohnniveau und die mutmaßlich zugrunde gelegten Betriebskosten berücksichtigen diese Tatsache nicht.

Aus den genannten Gründen tritt die VDCO vehement für eine Beibehaltung des aktuellen Systems aus einer Zusammensetzung von Kostenvoranschlägen und Festbeträgen ohne Lieferverpflichtung ein. Denn dem Leistungserbringer obliegt die Verantwortung, die bedarfsgerechte Kontaktlinse für den Fehlsichtigen zu ermitteln und das Wohl der Augen bei optimaler Sehlleistung nicht zu gefährden. Eine Kontaktlinse zu empfehlen, weil sie aus Sicht des Patienten bezahlbar ist und von der Krankenkasse ohne Mehrkosten übernommen wird, darf keine Option sein. Tatsächlich kann bei einer ungeeigneten Kontaktlinsenversorgung, anders als bei anderen Hilfsmittelversorgungen, vor diesem Hintergrund nicht zwischen einer „zweckmäßigen, wirtschaftlich und in der Qualität gesicherten“ Variante und einer mehrkostenbehafteten „Premiumversorgung“ unterschieden werden.

Aufgrund der erforderlichen fachlichen Qualifikation, apparativen Ausstattung sowie des durchschnittlichen Versorgungsaufwands einer recht kleinen Gruppe von Fehlsichtigen ist es nicht verwunderlich, dass diese Versorgungsleistungen für die großen Marktteilnehmer (Filialisten auf Seiten der Leistungserbringer sowie große pharmazeutische Unternehmen auf Seiten der Hersteller) vollkommen uninteressant sind. Für die VDCO und diejenigen, die sich der Gesellschaft aufgrund Ihrer Tätigkeit verpflichtet fühlen, nimmt die Gesundheitsversorgung der Augen jedoch einen hohen Stellenwert ein.

Die VDCO möchte sich auf den eingereichten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT Drucksache 19/8566) beziehen. Die VDCO spricht sich für die Forderung in Abschnitt II.3. des Deutschen Bundestags aus und beantragt überdies eine gesetzliche Grundlage, um die Versorgung mit medizinisch notwendigen Sehhilfen von Spezialisten des Fachgebiets vorzunehmen. Eine Folgeversorgung ohne Grundlage eines augenärztlichen Rezepts durchzuführen, muss den Optometristinnen und Optometristen genauso, wie den Augenoptikermeisterinnen und Augenoptikermeistern aufgrund ihrer nachweislich hohen fachlichen Qualifizierung zugesprochen werden. Das bisherige Vorgehen belastet nicht nur die Patientinnen und Patienten, sondern überlastet schon heute die flächenmäßig immer weniger werdenden niedergelassenen Ophthalmologen.

Zum Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 19/18913) Absatz II. 1. und 2. ist es notwendig weitere Fakten hinzuzufügen. Lediglich 15% aller Sehhilfen werden in Deutschland heute überhaupt noch von Ophthalmologen verordnet. Dieser Versorgungsrealität muss bei der Thematik Sehhilfen als Sachleistung der gesetzlichen Krankenkassen Rechnung getragen werden. Augenoptikerinnen, Augenoptiker, Optometristinnen und Optometristen sind die primären Ansprechpartner für die Verordnung und Lieferung von Sehhilfen jedweder Art. Das alleinige Ordnungsrecht von Sehhilfen durch den ophthalmologischen Berufsstand steht darüber hinaus nicht im Einklang mit dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 13.12.1973 (Bundessozialgericht Az.: 6 RKa 2/72).

Für weitere inhaltliche Auskünfte steht die VDCO mit ihrem fachlichen Rat Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Darüber hinaus verweisen wir auf die Studie „Comparative Analysis of Delivery of Primary Eye Care in Three European Countries“ (2011) von Professor Wasem und Mitarbeitende, die im Auftrag des European Council of Optometry and Optics (ECOO) erstellt wurde. Aus der vergleichenden Studie geht klar hervor, dass egal, ob die Verordnungen vom Ophthalmologen oder anderen Spezialisten ausgesprochen werden, die Ergebnisse davon nicht beeinflusst werden (S. 185 der PDF/ S. 168 pp. im Dokument). Die Studie stellt exemplarisch dar, wie eine stärkere Integration des Berufsbildes des Optometristen im Gesamtbereich Eye Care für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, fachlich und ökonomisch, interessant ist.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Hirschfeld
M.Sc. Vision Science and Business-Optometry
1. Vorsitzender der VDCO e.V.



Wolfgang Cagnolati
D.Sc.* M.Sc.*
Ehrevorsitzender der VDCO e.V.

VDCO e.V.

Vereinigung Deutscher
Contactlinsen-Spezialisten
und Optometristen e.V.

Apostel-Paulus-Straße 12
D-10825 Berlin

Tel: +49 30 – 788 96 500
Fax: +49 30 – 788 96 499

info@vdc.de
www.vdc.de

Bankverbindung
Sparkasse Berlin
BIC: BELA2333
IBAN: DE64 1005 0000 0190 6867 40

UID: DE 1295 20488

Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
VR 2925 B

**Pennsylvania College of Optometry*